

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des Verzichts auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Aktenzeichen: FD 9.1 – 542-1011 – UVP-VP K 305  
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen  
Baugrundstück: Gemeinde Hasbergen, Kreisstraße K 305  
Gemarkungen Hasbergen und Gaste  
Abschnitt 10 Station 1,025 bis Abschnitt 20 Station 1,332

**K 305 – Ausbau des Knotenpunktes K 305/K 306 zum Kreisverkehrsplatz sowie Ausbau der OD Hasbergen von Knotenpunkt K 305/K 306 bis Knotenpunkt „Hüggelzwerge-Kreisel“ in der Gemeinde Hasbergen**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Hasbergen und im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 01.

Es fallen keine Abfälle in nennenswertem Umfang zur Beseitigung an. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Durch das Vorhaben wird lediglich eine Fläche von 0,2 ha an vorbelasteten Straßenseitenflächen zusätzlich dauerhaft versiegelt. Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind daher nicht denkbar.

Durch Art und Umfang des Vorhabens wird keine relevante oder gar erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausgelöst. Wertvolle, landschaftsbildprägende Bäume werden geschützt. Eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes ist nicht zu befürchten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auszuschließen. Das Vorhaben wird im Straßenraum einer bestehenden Straße durchgeführt und ist insbesondere durch die Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe geprägt. Vom Vorhaben sind seltene Arten nicht betroffen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 0,2 ha dauerhaft versiegelt. Hierbei handelt es sich um längs des Vorhabens befindliche Straßenseitenflächen, die bereits durch die vor-

handene Straße beeinflusst sind und von daher bereits eine deutliche Störung der natürlichen Bodenfunktionen aufweisen. Insofern ist die Beeinflussung dieser Bodenabschnitte durch Versiegelung als nicht erheblich zu beurteilen. Darüberhinausgehend ist die gesamte Versiegelungsfläche mit 0,2 ha als kleinräumig zu beurteilen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im gesamten Bauabschnitt nur kleine Einzelteilflächen betroffen sind. Eine erkennbar nachweisliche Verschlechterung der Bodensituation im Bereich der Planmaßnahme ist daher nicht zu konstatieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Teilflächen im Maßnahmenbereich einer Entsiegelung zugeführt werden und damit in Bezug auf das Schutzgut Boden eine bodenfunktionsaufwertende Maßnahme durchgeführt wird. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

#### Schutzgut Wasser:

Mit dem Ausbau erfolgt keine maßgebliche Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Es werden keine gewässerbaulichen Maßnahmen erforderlich. Die Entwässerungssituation vor Ort wird nicht verändert. Die Bestimmungen und Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen im Wasserschutzgebiet werden eingehalten, sodass eine Grundwasserbeeinträchtigung unwahrscheinlich ist. Eine Gefährdung der Schutzziele des Wasserschutzgebietes Hasbergen ist nicht zu befürchten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 13.07.2021**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann